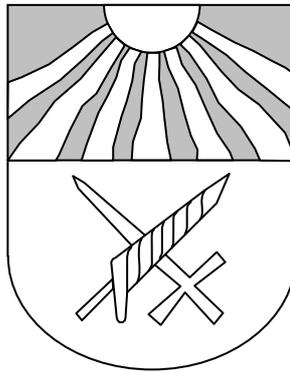


Einwohnergemeinde Lenk



Verordnung über die Feuerungskontrolle

2011

Aus Gründen der besseren Lesbar- und Verständlichkeit wird bei geschlechterspezifischen Bezeichnungen nur die männliche Form benutzt.

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 201-2011 vom 24.05.2011)

Der Einwohnergemeinderat von Lenk, gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Luftthygienegesetz) vom 16. November 1989,

beschliesst:

Periodische Kontrollen	<p>Art. 1 Die Kosten für die periodischen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt:</p> <p>a) für einstufige Brenner Fr. 90.00</p> <p>b) für mehrstufige Brenner Fr. 110.00</p> <p>c) für Anlagen > 350 kW Fr. 130.00</p>
Nachkontrollen	<p>Art. 2 Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt:</p> <p>a) für einstufige Brenner Fr. 90.00</p> <p>b) für mehrstufige Brenner Fr. 110.00</p> <p>c) für Anlagen > 350 kW Fr. 130.00</p>
Andere Kontrollen	<p>Art. 3 ¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.</p> <p>² Kontrollen auf Anzeigen hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.</p> <p>³ Die Gebühr beträgt:</p> <p>a) für einstufige Brenner Fr. 90.00</p> <p>b) für mehrstufige Brenner Fr. 110.00</p> <p>c) für Anlagen > 350 kW Fr. 130.00</p>
Mehraufwand	<p>Art. 4 Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p>
Gebührenanpassung	<p>Art. 5 ¹ Die vorstehenden Gebühren werden durch den Gemeinderat, nach bekannt werden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst.</p> <p>² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft</p> <p>³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch dem beco des Kantons Bern mitzuteilen.</p>
Wiederkehrende Ausgaben	<p>Art. 6 ¹ Der Feuerungskontrolleur der Gemeinde wird vom Gemeinderat ernannt.</p>

² Die Aufgaben des Feuerungskontrolleurs werden vertraglich geregelt.

Inkasso

Art. 7 ¹ Die Gebühren werden vom Feuerungskontrolleur eingezogen.

² Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

Übergangsbestimmungen

Art. 8 Für durch den Feuerungskontrolleur der Gemeinde während der Heizperiode 2010/2011 geprüfte Anlagen über 350 kW findet der Ansatz nach Art. 1 c) Anwendung.

Inkrafttreten

Art. 9 ¹ Der Gebührentarif vom 11. November 2003 wird aufgehoben.

² Die vorstehende Verordnung über die Feuerungskontrolle tritt per 1. Juli 2011 in Kraft.

Lenk, 24. Mai 2011

EINWOHNERGEMEINDERAT LENK

Präsident

Sekretär

von Känel

Bucher